

# AMTSBLATT

## der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

mit den öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden  
Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Tastungen, Wehnde  
Teistungen mit den Ortsteilen Böseckendorf, Neuendorf, Teistungen



Jahrgang 2025

Freitag, 17. Januar 2025

Nr. 01

### Inhalt

### Seite

## A. Amtliche Bekanntmachungen der VG Lindenberg/Eichsfeld

Wichtige Information zur Grundsteuerreform und Grundsteuerveranlagung 2025 .....	2
Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz .....	2
Widerspruch gegen Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG).....	4
Veröffentlichung von Ausschreibungen .....	5

## B. Amtliche Bekanntmachungen aus den Mitgliedsgemeinden

### Teistungen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl am 23.02.2025 der Gemeinde Teistungen .....	5
Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Teistungen und deren Ortsteile vom 21.11.2024 .....	8
Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 35 „Am Kappweg“ der Gemeinde Teistungen. ....	9
Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) .....	12

### Wehnde

Bekanntmachung der in der 03. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wehnde am 16.10.2024 gefassten Beschlüsse:.....	13
--	----

## C. Veröffentlichung sonstiger Stellen

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen  
Tel.: 03 60 71 / 84 5, Fax: 03 60 71 / 96 25 8, E-Mail: info@lindenberg-eichsfeld.de,

**Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt kann bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptamt, Hauptstraße 17, 37339 Teistungen als Abonnement (per E-Mail) oder als Einzelausgabe bezogen werden. Bei postalischem Versand werden Versandkosten erhoben. Das Amtsblatt wird im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und kann kostenfrei mitgenommen werden. Auf Antrag erfolgt die Zusendung kostenfrei per E-Mail. Unter der Internetadresse [www.lindenberg-eichsfeld.de](http://www.lindenberg-eichsfeld.de) ist das Amtsblatt jederzeit abrufbar.

**Erscheinungsweise:** nach Bedarf, mindestens einmal im Monat

## **A. Amtliche Bekanntmachungen der VG Lindenberg/Eichsfeld**

### **Wichtige Information zur Grundsteuerreform und Grundsteuerveranlagung 2025**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

gemäß § 266 Abs. 4 S. 1 Bewertungsgesetz (BewG) werden alle Einheitswertbescheide, Grundsteuermessbescheide, Bescheide über die Zerlegung des Grundsteuermessbetrages und Grundsteuerbescheide zum 31. Dezember 2024 kraft Gesetzes aufgehoben, die auf dem bisherigen Bewertungsverfahren (Einheitsbewertung) beruhen und vor dem 01.01.2025 erlassen wurden.

Ab dem Jahr 2025 werden neue Grundsteuerbescheide erlassen. Die Zustellung der neuen Bescheide erfolgt voraussichtlich im 2. Quartal 2025.

Bis zum Erhalt des neuen Grundsteuerbescheides bitten wir Sie, für das Jahr 2025 keine Grundsteuerzahlungen vorzunehmen, auch von Seiten der Gemeinden werden bis dahin keine Abbuchungen veranlasst. Sofern Sie Daueraufträge bei Ihrer Bank eingerichtet haben, bitten wir Sie, diese zu löschen.

Teistungen, den 22.11.2024

gez. Raabe  
Gemeinschaftsvorsitzender

---

### **Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz**

Nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) ist die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet.

Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**  
Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr über den freiwilligen Wehrdienst informieren kann, übermitteln die Meldebehörden jedes Jahr den Familiennamen, Vornamen und die aktuelle Adresse von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr 18 Jahre alt werden. Dieser Auskunft können Sie gemäß § 36 Abs. 2 BMG i. V. m. § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes widersprechen.
- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 1 i. V. m. § 42 Abs. 3 BMG widersprechen.

- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen**  
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 1 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.
- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**  
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 2 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.
- **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**  
Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 3 i. V. m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie unter Vorlage Ihres Personalausweises / Reisepasses bei der

Verwaltungsgemeinschaft  
Lindenberg/Eichsfeld  
**Einwohnermeldeamt**  
Hauptstraße 17  
37339 Teistungen

vornehmen lassen. Sie haben auch die Möglichkeit, den beigefügten Antrag schriftlich beim Einwohnermeldeamt einzureichen.

Der Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

**Öffnungszeiten:**

Mo.: 9.00 - 12.00 Uhr  
Di.: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr  
Mi.: geschlossen  
Do.: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr  
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

Teistungen, 02.01.2025

Ihr Einwohnermeldeamt

## Widerspruch gegen Datenübermittlung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

### Antragsteller:

Familienname: \_\_\_\_\_

Vorname(n): \_\_\_\_\_

Geburtsname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

### Widerspruch gegen Datenübermittlung (Übermittlungssperre)

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**  
(Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i. V. m. § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz widersprechen.)

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**  
(Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 BMG i. V. m. § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.)

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen**  
(Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.)

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**  
(Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.)

**Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**  
(Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 i. V. m. § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Datum, Unterschrift Antragsteller/-in (oder einer Person mit Betreuungsvollmacht – Nachweis erforderlich)

## Veröffentlichung von Ausschreibungen

Neben der öffentlichen Bekanntmachungsplattform stellt die Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld aktuelle Ausschreibungen auch auf ihrer Homepage zur Verfügung. Unter der jeweiligen Mitgliedsgemeinde und Maßnahme finden Sie den Link zur **Bereitstellung / Anforderung der Vergabeunterlagen**:

[www.lindenberg-eichsfeld.de](http://www.lindenberg-eichsfeld.de) → Verwaltung → Ausschreibungen → Ausschreibungen und Vergabe → „Maßnahme und Gemeinde“

## B. Amtliche Bekanntmachungen aus den Mitgliedsgemeinden

### Teistungen

#### **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bürgermeisterwahl am 23.02.2025 der Gemeinde Teistungen**

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Teistungen wird in der Zeit vom 03.02.2025 bis zum 07.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Mo.: 9.00 - 12.00 Uhr  
Di.: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr  
Mi.: geschlossen  
Do.: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr  
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld im Einwohnermeldeamt, Zimmer 11, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, so dass die Einsichtnahme durch ein Bildschirmgerät/Datensichtgerät ermöglicht wird.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 03.02.2025 bis zum 07.02.2025 Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen.

Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen schriftlich erhoben oder zur Niederschrift im Zimmer 11 zu folgenden Öffnungszeiten:

Mo.: 9.00 - 12.00 Uhr  
Di.: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr  
Mi.: geschlossen  
Do.: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr  
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Bürgermeisterwahl im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,

5.1.) ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter oder

5.2.) ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Einwohnermeldeamt, Zimmer 11, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen

- E-Mail: [einwohnermeldeamt@lindenberg-eichsfeld.de](mailto:einwohnermeldeamt@lindenberg-eichsfeld.de)
- Telefax: 036071/96258
- mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 22.02.2025, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

7. Für den Fall, dass bei der Wahl am 23.02.2025 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 09.03.2025 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 23.02.2025 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 23.02.2025 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 07.03.2025 bis 18.00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Einwohnermeldeamt, Zimmer 11, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen

- E-Mail: [einwohnermeldeamt@lindenberg-eichsfeld.de](mailto:einwohnermeldeamt@lindenberg-eichsfeld.de)
- Telefax: 036071/96258
- mündlich oder schriftlich beantragt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08.03.2025 bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,

- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Verwaltungsgemeinschaft, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 23.02.2025 bis 18.00 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 09.03.2025 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter sowie Personen, die divers oder ohne Eintrag im Geburtenregister sind.

Teistungen, den 02.01.2025

gez. Eckardt  
Wahlleiter

---

### **Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Teistungen und deren Ortsteile vom 21.11.2024**

Auf der Grundlage der §§ 2,18,19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) in Verbindung mit § 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I, S. 965), zuletzt geändert durch Art. 34 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I. Nr. 223) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), hat der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen in der Sitzung am 21.11.2024 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) beschlossen:



## § 1 Steuerhebesätze der Realsteuern

Die Hebesätze für die nachstehenden Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Teistungen und deren Ortsteile wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B)                              | 402 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 395 v.H. |

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Teistungen, den 09.01.2025

gez. Krukenberg  
Bürgermeister

- Siegel -

---

### **Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 35 „Am Kappweg“ der Gemeinde Teistungen.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen hat in seiner Sitzung am 14.09.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Am Kappweg“ im zweistufigen Verfahren beschlossen. Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 „Am Kappweg“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht sowie eingegangene umweltrelevanten Stellungnahmen sind unter:

[https://www.lindenbergeichsfeld.de/verwaltung/aktuelles/bekanntmachungen\\_veroeffentlichungen/index\\_ger.html](https://www.lindenbergeichsfeld.de/verwaltung/aktuelles/bekanntmachungen_veroeffentlichungen/index_ger.html) einzusehen und liegen auch in Papierform in der Zeit vom

**20. Januar bis zum 21. Februar 2025**

während der Sprechzeiten:

Mo.: 9.00 - 12.00 Uhr  
Di.: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr  
Mi.: geschlossen  
Do.: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr  
Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen im Bauamt, Zimmer 306 zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Hiermit wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen elektronisch unter: [info@lindenberg-eichsfeld.de](mailto:info@lindenberg-eichsfeld.de) oder schriftlich übermittelt werden können (§3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BauGB).

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates beraten und entschieden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 35 „Am Kappweg“ in Teistungen unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB).

gez. Krukenberg  
Bürgermeister



Übersichtsplan



Geltungsbereich Bebauungsplanes Nr. 35, „Am Kappweg“

## Eingegangene umweltrelevante Stellungnahmen

Träger öffentlicher Belange	Datum	Inhalt
		<b>Mensch und menschliche Gesundheit</b>
LK Eichsfeld, Untere Immissionsschutzbehörde	17.11.2023	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Plangebiet befindet sich im Einflussbereich der B247, K237 und des Gewerbegebietes „Alte Ziegelei“ und im erweiterten Einwirkungsbereich des Gewerbe- und Industriegebietes „Lindenberg“</li> <li>- Schalltechnische Bewertung durch ITA Weimar mbH des VBP Nr. 33 „Seniorenwohngemeinschaft“</li> <li>- Bewertung kam zum Ergebnis, dass die Einhaltung der einschlägigen Orientierungs- bzw. Immissionsrichtwerte zu erwarten ist</li> <li>- Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird dem Bebauungsplan zugestimmt</li> </ul>
Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz	07.11.2023	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Textliche und zeichnerische Ergänzungen zum Wasserschutzgebiet „WSG Teistungen“ sind nachträglich zu übernehmen</li> <li>- Liegt in Wasserschutzzone II und II</li> <li>- Nach dem Beschluss des Kreistages Worbis vom 30.10.1985 (Nr. 50 – XI/85) ist die Neubebauung in der engeren Schutzzone (Schutzzone II) verboten.</li> <li>- Aufgrund der Lage in der Schutzzone II kann dem Bebauungsplan nicht zugestimmt werden</li> </ul>
		<b>Tiere und Pflanzen einschließlich biologische Vielfalt</b>
LK Eichsfeld, Untere Naturschutzbehörde	17.11.2023	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Streuobstwiese als besonders geschütztes Biotop nach § 15 Abs. 1 ThürNatG im Geltungsbereich vorhanden</li> <li>- Antrag auf Ausnahme nach §30 Abs. 3 BNatSchG kann bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt werden, wenn Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann</li> <li>- artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind zu untersuchen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen auszuschließen</li> <li>- Naturschutzfachlicher Eingriffs- und Ausgleichsbilanz ist anzupassen</li> </ul>
		<b>Fläche</b>
		-
		<b>Boden</b>
LK Eichsfeld, Untere Bodenschutzbehörde	17.11.2023	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betrachtung des Schutzguts anhand der Bodenschätzungsdaten sind zu überarbeiten → bodenfunktionale Gesamtbewertung vorzunehmen</li> </ul>
		<b>Wasser</b>
LK Eichsfeld, Untere Wasserbehörde	17.11.2023	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Liegt in Wasserschutzzone II und II</li> <li>- Nach dem Beschluss des Kreistages Worbis vom 30.10.1985 (Nr. 50 – XI/85) ist die Neubebauung in der engeren Schutzzone (Schutzzone II) verboten.</li> <li>- Aufgrund der Lage in der Schutzzone II kann dem Bebauungsplan nicht zugestimmt werden</li> </ul>
		<b>Klima und Luft</b>
		-
		<b>Landschaftsbild</b>
LK Eichsfeld, Bauaufsicht/Städtebau	21.09.2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine grundsätzlichen Bedenken</li> <li>- Benannte Dachformen der textlichen Festsetzungen passen nicht mit der Nutzungsschablone überein</li> <li>- Straßenbegrenzungslinie für Verkehrsflächen sind falsch dargestellt</li> <li>- Ergänzung der Planzeichenerklärung</li> </ul>
		- Änderung der textlichen Festsetzungen 2.1 erforderlich (Überschreitung der GRZ)
Thüringer Landesverwaltungsamt	07.11.2023	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aussagen zum Bedarf und zur Standortwahl fehlen</li> <li>- Aussagen zur Straßenplanung, Trassenfreihaltung für Umgehungsstraßen oder Anbindungen an bedeutsame Straßenverbindungen sind zu überarbeiten</li> </ul>
		<b>Kulturgüter</b>
LK Eichsfeld, Untere Denkmalschutzbehörde	17.11.2023	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Kulturdenkmale betroffen</li> <li>- Wird zugestimmt</li> </ul>
Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	16.01.2024	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Belange wurden eingehalten</li> </ul>

## **Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Teistungen hat in seiner Sitzung am 14.09.2023 den Beschluss zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes, parallel zum Bebauungsplan Nr. 35 „Am Kappweg“ in Teistungen gefasst. Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der Anlage zur öffentlichen Bekanntmachung ersichtlich. Die öffentliche Auslegung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Vorentwurf des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen mit Begründung und Umweltbericht, sind unter:

[https://www.lindenbergeichsfeld.de/verwaltung/aktuelles/bekanntmachungen\\_veroeffentlichungen/index\\_ger.html](https://www.lindenbergeichsfeld.de/verwaltung/aktuelles/bekanntmachungen_veroeffentlichungen/index_ger.html) einzusehen und liegen auch in Papierform in der Zeit vom

**20. Januar bis zum 21. Februar 2025**

während der Sprechzeiten:

Mo.: 9.00 - 12.00 Uhr

Di.: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr

Mi.: geschlossen

Do.: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr

Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr

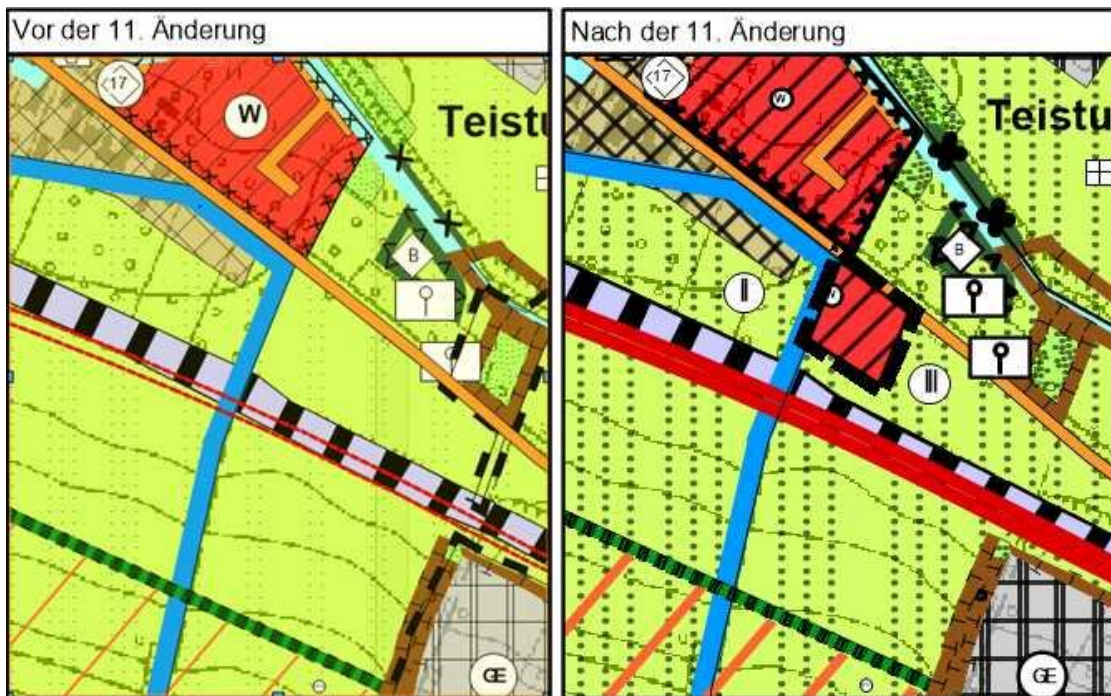
in der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld, Hauptstraße 17 in 37339 Teistungen im Bauamt Zimmer 306 zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Hiermit wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen elektronisch unter: [info@lindenberg-eichsfeld.de](mailto:info@lindenberg-eichsfeld.de) oder schriftlich übermittelt werden können (§ 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BauGB).

Mit der Abgabe der Stellungnahme wird in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt. Über die eingegangenen Stellungnahmen wird in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates beraten und entschieden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB).

**gez. Krukenberg**  
**Bürgermeister**



Übersichtsplan



Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes

## Wehnde

**Bekanntmachung der in der 03. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wehnde am 16.10.2024 gefassten Beschlüsse:**

**TOP 4.: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 28.08.2024**

### **Beschluss Nr. GR-Weh/2024/020** **Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Gemäß § 42 ThürKO genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 28.08.2024.

**Abstimmungsergebnis:** Ja-Stimmen: 6  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 1

**TOP 5.: Diskussion und Beschluss zur 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024**

**Beschluss Nr. GR-Weh/2024/021**

**Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde beschließt aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277,288) die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024.

**Abstimmungsergebnis:** Ja-Stimmen: 7  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

**TOP 6.: Beschluss - Bestätigung der Zusatzvereinbarung zwischen den Gemeinden Brehme, Ecklingerode und Wehnde zum Bau eines Rad-/Wirtschaftsweges entlang der L1011**

**Beschluss Nr. GR-Weh/2024/022**

**Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde bevollmächtigt die Bürgermeisterin zur Unterzeichnung der Zusatzvereinbarung zwischen den Gemeinden Brehme, Ecklingerode und Wehnde zum Bau eines Rad-/Wirtschaftsweges entlang der L1011.

**Abstimmungsergebnis:** Ja-Stimmen: 7  
Nein-Stimmen: 0  
Enthaltungen: 0

**TOP 7.: Beschluss - Beteiligungsbericht 2024 nach § 75 a ThürKO über die unmittelbare Beteiligung an der KEBT AG bzw. am KEBT-Konzern, der die unmittelbare Beteiligung an der TEAG im Jahr 2023 enthält**

**Beschluss Nr. GR-Weh/2024/023**

**Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Der Beteiligungsbericht 2024 nach § 75 a ThürKO über die unmittelbare Beteiligung an der KEBT AG bzw. KEBT-Konzern, der die mittelbare Beteiligung an der TEAG im Jahr 2023 enthält, ist für die Kommunen von der KEBT AG als Entwurf erarbeitet

wurden. Die Gemeindedaten wurden in diesem Beteiligungsbericht für die Gemeinde Wehnde eingearbeitet. Er liegt als Tischvorlage vor und kann in der Verwaltung eingesehen werden. Der Stand der kommunalen Einlage der Gemeinde Wehnde zum 31.12.2023 ist in diesem Bericht ersichtlich. Der vorliegende Beteiligungsbericht ist in seiner Form dem Gemeinderat und der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Gemeinde Wehnde kann ihren Anteil an KEBT-Aktien durch Ankauf erhöhen.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

## **TOP 8.: Bebauungsplan Nr. 3 "Zum Ohmberg" Abwägungs- und Satzungsbeschluss**

### **Beschluss Nr. GR-Weh/2024/024**

#### **Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen der Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat mit folgendem Ergebnis geprüft. (s. Abwägung) Die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben sind von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt der Gemeinderat den Bebauungsplan Nr. 3 „Zum Ohmberg“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung. Die Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

## **TOP 9.: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes - Abwägung und Feststellungsbeschluss**

### **Beschluss Nr. GR-Weh/2024/025**

#### **Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen der Träger öffentlicher Belange hat der Gemeinderat mit folgendem Ergebnis geprüft. (s. Abwägung). Die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, sind von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird in der vorliegenden Fassung gebilligt. Die Gemeinde Wehnde beschließt die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung alsdann ortsüblich bekannt zu machen.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

## **TOP 10.: Beschluss – Übertragung der Aufgabe zur Erfüllung der Breitbandversorgung/des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien durch die Thüringer Glasfasergesellschaft mbH (TGG)**

### **Beschluss Nr. GR-Weh/2024/026**

#### **Abstimmung über den Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde beschließt zum Zwecke der Umsetzung der Richtlinie des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zur „Förderung zur Unterstützung des Gigabitausbaus der Telekommunikationsnetze in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 31. März 2023, der aktuellen Richtlinie des Freistaats Thüringen sowie zukünftiger Richtlinien des Bundes sowie des Freistaats Thüringen, sich bei der Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien der Thüringer Glasfasergesellschaft über die KEBT AG zu bedienen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wehnde ermächtigt die Bürgermeisterin insofern, alle erforderlichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der TGG über die KEBT AG zur Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien stehen, deren Gegenstand der Auf- und Ausbau von gigabitfähigen Breitbandnetzen nach dem „graue-Flecken“-Förderprogramm des Bundes und des Landes sowie ggf. nachfolgender Programme im Gemeindegebiet ist, zu ergreifen sowie zur Ausführung aller damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben.

Die Inanspruchnahme der TGG über die KEBT AG erfolgt mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten. Dazu gehören insbesondere: Durchführung des Markterkundungsverfahrens, Ermittlung der förderfähigen Adressen und Haushalte; Durchführung der Grobprojektplanung; Beantragung sowohl der vorläufigen als auch endgültigen Fördermittelbescheide; Ermittlung der vorhandenen und nutzbaren Infrastruktur (Infrastrukturatlas); Durchführung des Auswahlverfahrens zur Suche eines Netzbetreibers im Betreibermodell unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben; Durchführung der Feinprojektplanung für die Vorbereitung des Ausschreibungsverfahrens; Durchführung aller notwendigen verwaltungstechnischen Schritte einschließlich der notwendigen Vollzugslegitimation zur Beantragung der Zuwendung nach den geltenden Richtlinien; Durchführung und Ausschreibung des passiven Netzausbaus, Begleitung des Netzausbaus und der Betrieb des Netzes (insbesondere während der Zweckbindungsfrist für Fördermittel) einschließlich aller notwendigen Schritte zur Abwicklung des Förderverfahrens (u. a. Verwendungsnachweisführung); alle mit dem Netzeigentum verbundenen Aufgaben (z. B. Dokumentation, Erfassung im GIS, Unterhaltungs- und Instandhaltungsmaßnahmen).

Die Gemeinde Wehnde soll frühzeitig über Baumaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die kommunalen Belange unterrichtet werden und Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen. Umgekehrt wird sie die KEBT AG über Baumaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung für die Belange der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien frühzeitig



unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Bei Bedarf stellen die Beteiligten die erforderlichen Pläne für die von der jeweiligen Baumaßnahme betroffenen Bereiche dem jeweils anderen Beteiligten kostenfrei zur Verfügung.

Die Gemeinde Wehnde soll mindestens einmal jährlich über den aktuellen Stand der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien in ihrem Gebiet informiert werden. Sie hat das Recht, jederzeit auf Anfrage bei der KEBT AG eine entsprechende Auskunft zu erhalten.

Über alle geschäftlichen und betrieblichen Informationen, die den Beteiligten im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, ist Stillschweigen zu bewahren. Insbesondere verpflichten sie sich, die Informationen ausschließlich zur Erfüllung der Aufgabe der Breitbandversorgung / des Breitbandausbaus mittels Glasfaser bzw. zukünftiger neuer Technologien zu verwenden und sie weder anderweitig zu nutzen noch Dritten mitzuteilen. Da die TGG auch für andere Thüringer Kommunen tätig wird, ist eine Weitergabe von Informationen durch die TGG an andere Kommunen zulässig, sofern dies für die Projektdurchführung notwendig ist und im wohlverstandenen Interesse der Beteiligten liegt.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

## **C. Veröffentlichung sonstiger Stellen**

Keine Mitteilungen.